

Information für austretende Mitarbeitende

Stand Oktober 2021

Wann endet der Versicherungsschutz?

Krankentaggeld	Mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses. Bei bereits eingetretener Arbeitsunfähigkeit werden die Taggelder auch nach Austritt weiterbezahlt.
Unfallversicherung	Mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses. Für die Nichtberufsunfall-Versicherung besteht eine Nachdeckung bis zum 31. Tag nach Austritt. <i>Wichtig: Ohne Versicherungsschutz durch einen neuen Arbeitgeber oder durch das RAV sind Sie verpflichtet, Ihre Krankenkasse innert einem Monat darüber zu informieren. Sie müssen dann das Unfallrisiko in Ihrer Grundversicherung einschliessen. Die Krankenkasse übernimmt jedoch nur die Heilungskosten, nicht aber weitere Leistungen wie Taggeld, Rente oder Integritätsentschädigung.</i>
Pensionskasse	Einen Monat nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses. <i>Wichtig: Lassen Sie sich das angesparte Kapital unbedingt auf die neue Pensionskasse überweisen, ohne neue Pensionskassen-Lösung eröffnen Sie dazu ein Freizügigkeitskonto.</i>

Mitarbeitende ohne direkte neue Anstellung können den Versicherungsschutz wie folgt weiterführen:

Krankentaggeld	Sie können <u>innert 3 Monaten</u> nach Austritt ohne Gesundheitsprüfung in eine Einzelversicherung übertreten, Ausnahmen sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt. Die Prämien werden nach dem Einzeltarif berechnet. Bitte melden Sie sich dazu direkt bei unserem Versicherer.
Unfallversicherung	Die Nichtberufsunfallversicherung können Sie durch eine Abredeversicherung um bis zu 6 weitere Monate verlängern. Der Abschluss muss zwingend innert 31 Tagen nach Austritt erfolgen. Die Abredeversicherung kostet ca. 45.- Franken pro Monat. Bitte melden Sie sich direkt bei unserem Versicherer. <i>Hinweis: Bezüger von Arbeitslosen-Taggelder sind obligatorisch durch das RAV versichert.</i>
Pensionskasse	Eine freiwillige Weiterführung des Versicherungsschutzes für Tod und Invalidität ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich (insbesondere für Angestellte über 58 Jahren), der Antrag ist innerhalb von 90 Tagen nach Austritt einzureichen. Wenden Sie sich dazu direkt an unsere Pensionskasse oder an die Auffangeinrichtung BVG. <i>Hinweis: Bezüger von Arbeitslosen-Taggelder sind obligatorisch durch das RAV für die Risiken Tod und Invalidität versichert.</i>

Weitere Hinweise

AHV	Ohne AHV-Beiträge (zB. bei längerem Auslandsaufenthalt) kann eine Beitragslücke entstehen, was zu späteren Kürzungen der Rentenleistungen führen kann. Informieren Sie sich bei der Sozialversicherungsanstalt (SVA) Ihres Wohnkantons, damit der AHV-Mindestbeitrag einbezahlt werden kann. Sind Sie verheiratet und ohne Erwerbseinkommen, so sind Sie über Ihren Ehepartner versichert.
Arbeitslosigkeit	Bemühen Sie sich bereits während der Kündigungsfrist um eine neue Arbeitsstelle! Spätestens am ersten Tag Ihrer Arbeitslosigkeit müssen Sie sich beim RAV anmelden und auch die bisherigen Bemühungen aufzeigen. Weitere Informationen unter www.treffpunkt-arbeit.ch .

Für Fragen wenden Sie sich an unseren Versicherungsbroker

Adresse MZO AG, Rütistrasse 1, 8636 Wald ZH, 055 266 15 25, info@mzo.ch, www.mzo.ch

Bestätigung

Der/die Mitarbeitende bestätigt, die Information erhalten zu haben.

_____	_____	_____
Name	Arbeitgeber	
_____	_____	_____
Austrittsdatum	Datum	Unterschrift